



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 05.11.2025 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9994352-N003/0001.B

## Anlagenbetreiber:

Biogasanlage Woestmann GbR  
Westenfeld 14  
48341 Altenberge

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Biogasanlage

## Standort:

Westenfeld 14, 48341 Altenberge

Datum der Überwachung: 26.08.2025 Dauer der Überwachung: 2 Std.

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Störfallinspektion, Umweltinspektion

## Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid, BlmSchG, 12. BlmSchV, 44. BlmSchV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Das Störfallkonzept, der Feuerwehrübersichtsplan und das Explosionsschutzdokument sind zu überprüfen. Geringfügige Mängel aus den Prüfberichten gemäß § 16 BetrSichV und gemäß § 29 a BlmschG sowie gemäß AwSV sind zu beseitigen. Die Emissionsmessungen gemäß 44. BlmSchV sind jährlich durchzuführen.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.